

Kooperationen und Netzwerke

Architektenkammer
Baden-Württemberg
Danneckerstraße 54
70182 Stuttgart



Rechtsanwalt
Reinhard Weng

Telefon: 0711/2196-104
Telefax: 0711/2196-121
reinhard.weng@akbw.de

Kooperationen und Netzwerke

1. Kooperation/Netzwerk ohne feste Gesellschaftsform

- Loser Zusammenschluss mehrerer zumeist räumlich getrennter Einzelunternehmer und/oder mehrerer Büros/Gesellschaften (Personengesellschaften und/oder Kapitalgesellschaften) aus marktstrategischen Gründen
- Auch fachübergreifend/interdisziplinär
- Gemeinsames Auftreten nach außen i. d. R. **ohne feste Gesellschaftsform** im Außenverhältnis
- Effektive Marktpositionierung, Akquisition von Aufträgen, Nutzung von Synergieeffekten
- Gemeinsame Homepage, Flyer, Imagebroschüren, Werbung etc.

Kooperationen und Netzwerke

Aber:

- Keine (Personen-) Gesellschaft gewollt
- Keine gesamtschuldnerische Haftung gewollt
- Jeder schließt seine Verträge selber ab
- Jeder handelt gegenüber Auftraggebern in eigenem Namen und auf eigene Rechnung (deutlicher Hinweis z. B. in einer gemeinsamen Homepage erforderlich)
- Auf Briefbögen etc. erfolgt lediglich ein Hinweis auf „Kooperations-/ Netzwerkpartner“

Ausnahme: Projektbezogene ARGE im Einzelfall möglich
(i.d.R. eine GbR)

Achtung: Rechtsscheinhaftung! Siehe 4.

Kooperationen und Netzwerke

2. Bürogemeinschaft

- Mehrere Selbständige/Einzelunternehmer schließen sich zu einer „Bürogemeinschaft“ auf einer Bürofläche zusammen, um u. a. Kosten zu reduzieren
- Gemeinsames Anmieten von Büroräumen mit Ausstattung, Personal etc.
- Reine „Innengesellschaft“ im „Innenverhältnis“ (GbR) gegenüber Vermieter, Personal etc.

Kooperationen und Netzwerke

- Keine (Personen-)Gesellschaft und keine gesamtschuldnerische Haftung gegenüber Auftraggeber (AG) gewollt
- Jeder erbringt seine Leistung im Außenverhältnis gegenüber dem AG in eigenem Namen und auf eigene Rechnung mit eigener Berufshaftpflichtversicherung und eigenen Briefbögen etc. Lediglich mit Hinweis auf: „In Bürogemeinschaft mit ...“

Ausnahme: Projektbezogene ARGE im Einzelfall möglich
(i.d.R. eine GbR)

Achtung: Rechtsscheinhaftung! Siehe 4.

Kooperationen und Netzwerke

3. Gesellschaft bürgerlichen Rechts, GbR

- Einfachste Gesellschaftsform
- Im BGB geregelt. §§ 705 ff BGB
- Personengesellschaft
 - Mindestens zwei Gesellschafter
 - Natürliche und juristische Personen
 - Angehörige freier Berufe und gewerblich Tätige. Evtl. steuerliche „Infizierung“

Kooperationen und Netzwerke

- Kein Gesellschaftsvertrag erforderlich (aber empfehlenswert)
 - **Eine GbR entsteht bereits durch einen gemeinsamen Auftritt nach außen**
- Kein Mindestkapital/Stammkapital
- Keine Bilanzierung erforderlich (nur Gewinn- und Verlustrechnung)
- Keine Gewerbesteuer bei rein freiberuflichen Leistungen, wenn alle Gesellschafter Angehörige freier Berufe sind

Kooperationen und Netzwerke

- Keine Eintragung erforderlich. Weder Registergericht noch „Kammer“
 - Aber: Anmeldung Finanzamt. Eigene Steuernummer. Eigenes steuerrechtliches Subjekt

Kooperationen und Netzwerke

- Unbeschränkte persönliche und gesamtschuldnerische Haftung der Gesellschafter gegenüber Auftraggeber, die vertraglich im Außenverhältnis nur schwer beschränkt oder geändert werden kann.

Neben dem Gesellschaftsvermögen.

Bei gesamtschuldnerischer Haftung im Außenverhältnis ggf. Ausgleich im Innenverhältnis.

Kooperationen und Netzwerke

- Sozietät: „Dauerhafte“ GbR
- ARGE:
 - Nur projektbezogen. Ist i. d. R. eine GbR, sofern keine andere Gesellschaftsform vereinbart und gegründet wird. Z. B. „Projekt GmbH“
 - Auch Einzelunternehmer oder Personengesellschaft mit Kapitalgesellschaft (z. B. GmbH)

Kooperationen und Netzwerke

- Gesamtschuldnerische Haftung mit Haftungsausgleich im Innenverhältnis. Achtung bei ARGE mit einer GmbH
- Beauftragung von Subunternehmern möglich
- Empfehlung: Projektbezogene Berufshaftpflichtversicherung

Kooperationen und Netzwerke

4. Problem: Rechtsscheinhaftung/Scheingesellschaft – Scheinsozietät

- „Ungewollte“ gesamtschuldnerische Haftung (entsprechend GbR - siehe 3.)
- Wenn mehrere Personen (natürliche und/oder juristische Personen, Selbständige, freie Mitarbeiter, **Kooperationspartner**, **Bürogemeinschaften** etc.) rechtsgeschäftlich nach außen wie eine GbR auftreten und den **Anschein** einer gemeinsamen Berufsausübung in Form einer „Außengesellschaft/Scheingesellschaft“ erzeugen

Kooperationen und Netzwerke

- Maßgeblich ist das Gesamterscheinungsbild sowie der daraus entstehende Rechtsschein nach außen
- Oftmals Problem bei einem gemeinsamen Auftritt nach außen auf Visitenkarten, Briefbögen, Büroschildern, Image-Werbebrochüren, Flyer, Homepage etc.
- Oder bei Verwendung eines gemeinsamen Logos oder einer gemeinsamen „Firmierung“
- Z. B. bei Benennung der Teilnehmer einer Bürogemeinschaft oder Benennung von Angestellten und freien Mitarbeitern auf Briefbögen etc. wie Gesellschafter einer GbR

Kooperationen und Netzwerke

- Sinngemäß bei **Netzwerken/Kooperationen**
- Vergleiche z. B. LG Hamburg, Urteil vom 03.08.2006
 - 325 O 104/05 – zur Rechtsscheinhaftung angestellter Architekten

Kooperationen und Netzwerke

- Achtung im Falle mündlicher oder formloser Beauftragung ohne schriftlichen Vertrag:
Gerade in Fällen, in denen kein schriftlicher Vertrag mit dem Auftraggeber zustande kommt, sondern nur eine mündliche oder formlose Beauftragung z. B. durch Mails erfolgt, fehlt vielfach eine rechtzeitige, vorvertragliche Aufklärung des Auftraggebers über die konkrete Rechtsperson oder Rechtsform des Auftragnehmers. In diesen Fällen entsteht oftmals eine ungewollte gesamtschuldnerische Haftung nach Rechtsscheingrundsätzen als „Gesellschafter einer Scheinsozietät“, also wie ein Gesellschafter einer GbR

Kooperationen und Netzwerke

- Aus diesem Grunde muss klar und deutlich beispielsweise auf Briefbögen, aber auch in Flyern oder auf einer Homepage etc. zum Ausdruck gebracht werden, dass „nur“ eine **Kooperation** bzw. ein **Netzwerk** mit anderen Selbständigen oder sonstigen Büros/Gesellschaften besteht oder beispielsweise nur eine „Innengesellschaft“ in Form einer Bürogemeinschaft. Bei welcher jeder Teilnehmer seine Verträge mit Auftraggebern/ Bauherren in eigenem Namen und auf eigene Rechnung abschließt.

Kooperationen und Netzwerke

5. „Netzwerk“ mit fester Gesellschaftsform

- Z. B.: Mehrere Einzelunternehmer oder Gesellschaften (Architekten, Fachplaner etc.) gründen unter Beibehaltung ihrer bestehenden Büros eine **GmbH** zur Erbringung generalplanerischer oder sonstiger Leistungen
- Die die GmbH gründenden Einzelunternehmer/Gesellschaften werden Gesellschafter der GmbH und bleiben parallel zu dieser bestehen

Kooperationen und Netzwerke

- Aufträge können weiterhin auch von den Auftraggebern direkt an die Büros/die Gesellschaften der Gesellschafter erteilt werden. Der Auftraggeber hat „die Wahl“
- Die GmbH kann die Büros/die Gesellschaften der Gesellschafter (aber auch andere) als **Subunternehmer** beauftragen

Kooperationen und Netzwerke

Hierzu ggf. Bildung eines „Innenkonsortiums“ durch Abschluss eines Konsortialvertrages. Dadurch entsteht eine reine „Innengesellschaft“ in der Rechtsform einer GbR, die nur im Innenverhältnis zwischen der Generalplaner GmbH und den Subunternehmern besteht und nicht nach außen gegenüber dem Auftraggeber auftritt und somit nicht dessen Vertragspartner wird. Honorar- sowie interne Haftungsfragen nebst einer gemeinsamen Berufshaftpflichtversicherung etc. können die Parteien so auf gesellschaftsrechtlicher Ebene klären, ohne dass in einem Subunternehmerverhältnis das Werkvertrags- sowie Honorar- und AGB-Recht gilt.

Kooperationen und Netzwerke

6. Gesellschaftsformen

- Personengesellschaften
 - GbR
 - Partnerschaftsgesellschaft (PartG)
 - Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartGmbH)
- Kapitalgesellschaften (juristische Personen)
 - GmbH
 - Unternehmergesellschaft (UG)
 - GmbH und Co. KG
 - AG

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit